

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



- Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
- Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 33 Freitag, den 30. Januar 2026 5. Woche / Nr. 1

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

| | |
|------------|-------------------------------------|
| Montag | 08:30 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 - 12:00 Uhr |

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim: 036946/216-10
 Standort Kaltennordheim: 036966/778-0

Termine fürs Standesamt

Für standesamtliche Angelegenheiten bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 036946/216-14 oder unter standesamt@vghoherhoen.de

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:
 donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 16. Februar 2026

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 27. Februar 2026

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx
 Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0175/8543128

Erbenhausen
 jeden ersten Montag im Monat 20:00 - 21:00 Uhr

Frankenheim
 jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen) 17:00 - 18:30 Uhr

Oberweid
 Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0170 4046435

Impressum

Rhöner Nachrichten
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim
 Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ordnungsverwaltung

Aus aktuellem Anlass weist die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ auf folgendes hin:

1. Parkende Fahrzeuge behindern Winterdienst

Der Winterdienst ist bei der Schneeräumung nicht zu behindern. Fahrzeuge sind daher nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abzustellen. In zugeparkten Straßen ist ein ordnungsgemäßer Winterdienst durch Räumfahrzeuge nicht möglich. Dies hat ein erhöhtes Gefahrenpotential sowie die Verärgerung der Bürger und Kraftfahrer zur Folge.

2. Räum- und Streupflicht

Entsprechend der Satzungen über die Straßenreinigung wird darauf hingewiesen, dass die Gehwege von Schnee und Eis frei zu halten sind und dass das Lagern von Schnee auf öffentlichen Straßen nicht gestattet ist.

Auch Eigentümer von derzeit unbewohnten Gebäuden oder unbauten Grundstücken sind gleichermaßen von der Räum- und Streupflicht der jeweilig geltenden Satzung der entsprechenden Kommune betroffen und müssen dieser ordnungsgemäß nachkommen.

Haftung

Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht haften die Anlieger für entstehende Schäden. Ferner droht dem Verpflichteten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nebst evtl. Bußgeld bzw. Androhung und Durchsetzung einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung dürfen wir im Sinne aller Bürger und Verkehrsteilnehmer bitten. Vielen Dank!

Ihre Ordnungsverwaltung
der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Agentur für Arbeit Thüringen Südwest

Veranstaltungsreihe „Studium und Beruf“ 2026 in der Ferienwoche vom 16. bis 20. Februar 2026

In der Agentur für Arbeit Thüringen Südwest, Werner-Seelembinder-Str. 8 in 98529 Suhl

Die Studien- und Berufsberater der Agentur für Arbeit Thüringen Südwest laden Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie alle Interessierten zu Fragen zur Berufs- und Studienwahl herzlich ein zur Veranstaltungsreihe „Studium und Beruf“.

Hochschullehrer, Studierende und Praktiker aus Wissenschaft und Wirtschaft geben umfangreiche Informationen zu Berufen, Studiengängen und deren Voraussetzungen. Im Anschluss an die Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, sich mit Anfragen an die Referenten und die Berufsberater zu wenden.

Montag, 16. Februar 2026 - die Universitäten Bamberg, Würzburg und Jena, die Hochschulen Schmalkalden, Coburg, Gera-Eisenach sowie Experten des Landgerichts Meiningen stellen ihre Studiengänge aus Wirtschaft, Wirtschaftsrecht, Naturwissenschaften, Recht und Rechtspflege vor

Dienstag, 17. Februar 2026 - Experten aus verschiedenen Hoch- und Fachschulen und der Universitäten Erfurt, Würzburg und Jena informieren zu Studien der Sozialen Arbeit sowie zum Lehramt an Grund- und Förderschulen. Hören Sie Erfahrungsberichte von Studierenden und Lehrkräften.

Mittwoch, 18. Februar 2026 - heute geht es um Technik, Informatik, Architektur und Bau - es informieren die Technische Universität Ilmenau sowie die Hochschulen Coburg, Gera-Eisenach und Hof

Donnerstag, 19. Februar 2026 - der Tag der Medizin und der verwandten Disziplinen - geballte Auskünfte zu Studiengängen in Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Medizin und Pharmazie. Hochschullehrer, Apotheker, Ärzte und Studierende berichten aus erster Hand.

Freitag, 20. Februar 2026 - Informationen zu Freiwilligendiensten, Auslandsaufenthalten, Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie Studiengängen zu Medien und Kommunikation an der Technischen Universität Ilmenau und der Universität Erfurt

Neugierig geworden? Kommt vorbei, kostenlos und ohne Anmeldung!

Das detaillierte Programm zu „Studium und Beruf“ gibt es unter: <https://www.arbeitsagentur.de/suhl>

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: **Grundsteuer A 271 v. H.**
- b. für die Grundstücke: **Grundsteuer B 440 v. H.**

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE 89 8405 0000 1305 0084 87

BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez.

Steffen Hohmann
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Birx zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2026

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2026

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 19.01.2026

gez.

Steffen Hohmann
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Birx vom 10.12.25

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx beschließt die Aufhebung des gefassten Beschlusses „Beratung und Beschluss - Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Birx“ vom 19.02.2025.

Der Gemeinderat Birx beschließt, den Auftrag zur Lieferung eines grundinstanzgesetzten Multicars 4x4 gemäß vorliegendem Angebot an die Firma Walther Kommunaltechnik, 99334 Amt Wachsenburg in Höhe von 47.540,50 € brutto zu vergeben.

Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Grundsteuer A 270 v. H.
- b. für die Grundstücke: Grundsteuer B 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE 83 8405 0000 1355 0004 55

BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez.

Tino Scherer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung der Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Erbenhausen zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2026

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2026

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 19.01.2026

gez.
Tino Scherer
Bürgermeister

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: | Grundsteuer A 300 v. H. |
| b. für die Grundstücke: | Grundsteuer B 440 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindungsangabe: Rhön Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE 85 8405 0000 1345 0000 10

BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez.

Alexander Schmitt
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenheim zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2026

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer der 15. Februar 2026

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 19.01.2026

gez.
Alexander Schmitt
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 02.12.2025

Beschluss - Auftragsvergabe Radwegprojekt Iron Curtain Trail - LOS 1 - Sanierung Wirtschaftswege und Bankette „Neue Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, nach erfolgtem Bietergespräch und endgültiger Prüfung der Angebote den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss - Auftragsvergabe Radwegprojekt Iron Curtain Trail - LOS 2 - Sanierung Asphaltfahrbahn und Bankette „Oberweider Straße“

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Asphaltfahrbahn und der Bankette „Oberweider Straße“ (ICT) - Los 2 an die Firma Gebr. Stolz GmbH & Co.KG aus Hammelburg, mit einem Angebotspreis i. H. v. 134.688,23 € brutto, zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf Bauleitplanung „B-Plan Ortskern Frankenheim - Teilbereich I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt den Entwurf zum Bebauungsplan „Ortskern Frankenheim“-Teilbereich 1 gem. vorliegendem Plan vom 02.12.2025 des Büros HSP Mellrichstadt.

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der aktuell verfügbaren Klimapaktmittel

In Ergänzung des Beschlusses vom 26.06.2025 sollen auch die Mittel für 2025 und somit alle aktuell verfügbaren Mittel aus dem Klimapakt in Höhe von 10.694,79 EUR für den Austausch von Fenstern im Multizentrum verwendet werden; vorab ist zu prüfen, ob dies gemäß den Vorgaben zur Verwendung der Mittel möglich ist.

Austausch Fenster Multizentrum

Die Bauverwaltung wird beauftragt, den Sachstand in der Abteilung nachzuverfolgen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, den Fenstertausch zu veranlassen.

Kanal WA „An der Schule“

An die Verwaltung geht der Auftrag, die Unterlagen zur Errichtung des Provisoriums herauszusuchen. Der KWA ist mit den damaligen Festlegungen zu konfrontieren. Die Kosten für den erforderlichen Kanalbau sind vom IB Kraus Dermbach in Absprache mit dem KWA zu ermitteln und der Gemeinde vorzulegen.

Bekanntmachung der Veröffentlichung

Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinde **Frankenheim in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstr. 18, 36452 Kaltennordheim.**

Der Gemeinderat Frankenheim hat in der Sitzung vom 02.12.2025 den **Entwurf des Bebauungsplans Ortskern Frankenheim - Teilbereich I** gebilligt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um den Ortskern der Gemeinde Frankenheim zu stärken und zu stabilisieren. Die Standort- und Lebensqualität der Gemeinde Frankenheim soll nachhaltig verbessert werden. Insgesamt sollen Grünflächen erhalten und ausgebaut werden. Des Weiteren soll die Allgemeine Daseinsvorsorge verbessert werden.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke (auch teilweise): 428/27 524 1476/9 1494/43 24/4 428/22 636/5 1476/7 1494/37 24/3 428/23 636/2 1475/2 1114/1 26/7 472/1 1436 24/5 1072/1 27/1 637/5 636/4 11/2 19/2 26/6 637/7 636/3 12/6 18/4 28 637/6 25/2 12/8 1058/1 29 1494/28 147/10 12/5 1058/2 26/3 1494/29 1476/5 12/7 15 147/15 147/26 1494/42 13/8 1494/39 26/1 636/6 636/7 636/8 1128 1127 523/1 522 523/2 147/25 1494/30 1474/1 1494/31 1474/2 1474/3 25/3 1476/10 1111 13/4 11/1 1494/32 23 13/9 13/7 13/10 14/1 18/2 14/3 19/3 20 14/4 22 21 1476/8 1475/1 1415 635 1494/44 523/3 10 1071

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung dient der Innenentwicklung des Ortskerns der Gemeinde Frankenheim. Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder ThürUVPG unterläge.



Der Entwurf des Bebauungsplans **Ortskern Frankenheim - Teilbereich I** für das Gebiet und die Begründung werden im Internet unter www.vghoerhoen.de vom **30.01.2026** bis einschließlich **05.03.2026** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Auslegung der Unterlagen werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Bauverwaltung (1.OG), Zimmer 13, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim während nachstehender Öffnungszeiten:

| Wochentag | Vormittag | Nachmittag |
|------------|---------------------------------------|-------------------|
| Montag | 08.30 - 12.00 Uhr | / |
| Dienstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 13.30 - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | Geschlossen | Geschlossen |
| Donnerstag | 08.30 - 12.00 Uhr | 13.30 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 - 12.00 | / |
| | (außer samstags, sonn- und feiertags) | |

sowie nach besonderer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Im o.g. Veröffentlichungszeitraum sind die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.frankenheim-rhoen.de ersichtlich.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist *elektronisch* an h.buettner@vghoerhoen.de und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Frankenheim in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan **Ortskern Frankenheim - Teilbereich I** unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans **Ortskern Frankenheim - Teilbereich I** ... nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Es erfolgt keine Umweltprüfung. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 (1) BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) wurde in Anwendung des § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.1 BauGB ebenfalls verzichtet.

Folgende wesentliche umweltbezogenen Informationen werden mit veröffentlicht:

„Anlage 1 zur Begründung BP Ortskern Frankenheim - Teilbereich I - Vorprüfung Umweltauswirkungen“ über die Internetportale einsehbar.

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.frankenheim-rhoen.de eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem § 16 ThürDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Frankenheim, den 20.01.2026

Ort, Datum
Schmitt, Bürgermeister

(Siegel)

Anlagen im Internetportal einsehbar:

- Entwurf Bebauungsplan Ortskern Frankenheim - Teilbereich I
- Begründung zum Bebauungsplan Ortskern Frankenheim - Teilbereich I
- Anlage 1 zur Begründung BP Ortskern Frankenheim - Teilbereich I - Vorprüfung Umweltauswirkung

Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: | Grundsteuer A 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke: | Grundsteuer B 495 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Rhön Rennsteig Sparkasse

IBAN: DE 80 8405 0000 1305 0086 49

BIC: HELADEF1RRS

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez.
Tino Hencl
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Oberweid zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2026

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer

der 15. Februar 2026

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49

BIC: HELADEF1RRS

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltennordheim, den 19.01.2026

gez.
Tino Hencl
Bürgermeister



Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuern, Hundesteuern, Grabgebühren für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft **alle Grundsteuerpflichtigen**, die im Kalenderjahr 2026 die **gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr** zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Gleiches gilt für die gemeindlichen Abgaben gemäß Kommunalabgabengesetz (Hundesteuer, Friedhofsgebühren).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a. **für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:** Grundsteuer A - 271 v. H.
- b. **für die Grundstücke:** Grundsteuer B - 480 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer bzw. Grabgebühr erteilt haben, werden gebeten, diese Forderungen für 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bankverbindung: Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50

BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim) einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der angeforderten Abgaben.

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15. Februar 2026

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

**die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer
und die Gewerbesteuer** der 15. Februar 2026

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch eine Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserem Steueramt in Verbindung. (Ansprechpartnerin: Annette Günther; Telefon: 036966/778-22; E-Mail: a.guenther@vghoerhoen.de und Nadine Rausch; Telefon: 036966/778-23; E-Mail: n.rausch@vghoerhoen.de)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Wir möchten Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Stadt Kaltennordheim
IBAN: DE15 8405 5050 0000 0030 50
BIC: HELADEF1WAK
Kreditinstitut: Wartburg-Sparkasse

Kaltennordheim, den 19.01.2026

gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 16.12.2025

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2025 in der Haushaltsstelle 91000.97790 für die vollständige Rückzahlung des Kommunaldarlehens 8001011450 bei der Thüringer Aufbaubank in Höhe von 18.718,03 €.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beruft für die am 15.03.2026 stattfindende Wahl des/ der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Kaltennordheim, Herr Steven Gutmann zum Wahlleiter und Frau Anika Herbarth zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Der Stadtrat beschließt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 0,25 € je Tag. Mit diesem Zuschuss sollen die Kosten für die Frühstücksmahlzeit auf 0,85 € je Tag sowie für die Vespermahlzeit auf 0,95 € je Tag für die Eltern begrenzt werden. Der Zuschuss wird nur insoweit gewährt, als der jeweilige Kostenbetrag vom Träger auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Kostenkalkulation unter Einhaltung der Vorgaben des § 29 Abs. 3 ThürKitaG ermittelt wurde und die entsprechenden Beträge in Satz 1 überschreitet. Der Zuschuss gilt für alle Kindertageseinrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Kaltennordheim. Diese Regelung tritt ab 01.12.2025 in Kraft.

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung eines neuen Mähauflagers einschließlich Mulcher von der HFT GmbH, 99974 Mühlhausen zum Angebotspreis von 65.807,00 € brutto, für den städtischen Bauhof.

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung eines neuen Tandem-Baummuldenkippers „Pronar T 679/3“ vom Landmaschinenhandel Michael Reichardt, 98634 Erbenhausen, zum Angebotspreis von 19.623,10 € brutto, für den städtischen Bauhof.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt gem. § 36a BauGB unter der Bedingung eines Abschlusses einer Erschließungsvereinbarung (Herstellung Überfahrt, Straßenbeleuchtung, Winterdienstleistung) dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses auf dem Flurstück Nr. 490/2 in der Flur 4 der Gemarkung Klings zuzustimmen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Zustimmung zum Gebietswechsel des Wirtschaftshofes 2, 36452 Kaltennordheim von der Gemarkung Zella, Flur 4, Flurstück Nr. 513/5 in die Gemarkung Andenhausen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ hat die entsprechenden rechtlichen Schritte vorzubereiten.

Beschluss über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- 01 Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand von 14.11.2025 gebilligt.
- 02 Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Satz 2 BauGB gibt die Stadt Kaltennordheim im vereinfachten Verfahren der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
- In der Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen bestehen.
- 03 Im vereinfachten Verfahren wird entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.
- 04 Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
- 05 Die Unterlagen (Ergänzungssatzung und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung werden auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ unter <https://vghoherhoen.de> bekanntgemacht.

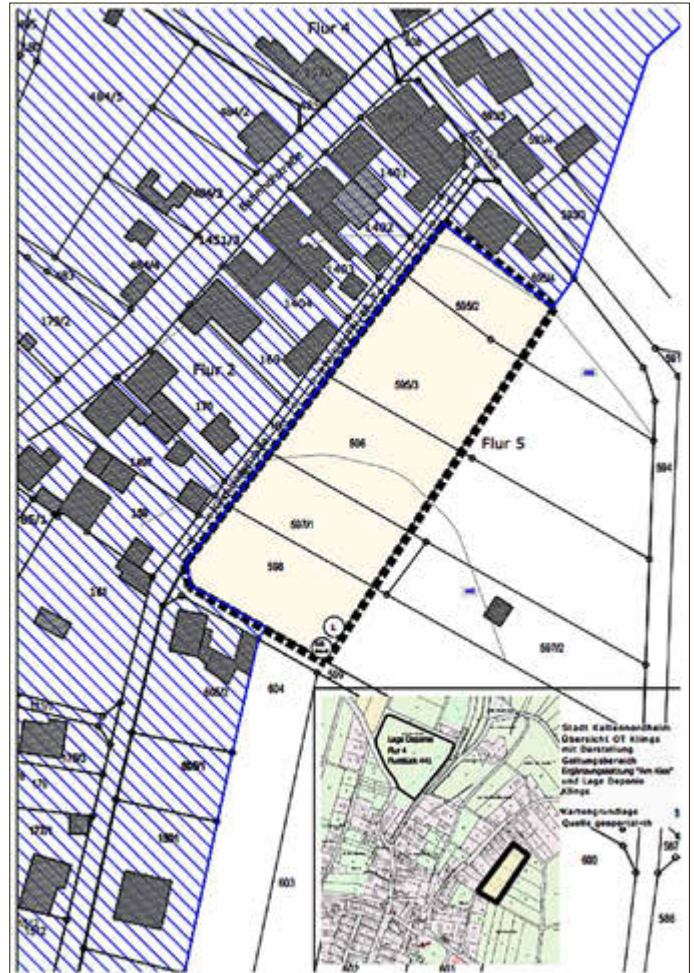
Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks Nr. 606, Flur 5 in der Gemarkung Klings mit einer Größe von ca. 27 m² an die Eheleute Madeleine und Adrian Steiner, Untere Dorfstraße 3 in 36452 Kaltennordheim zum aktuell gültigen Bodenrichtwert in Höhe von 13,00 €/m² zu verkaufen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks Nr. 1450, Flur 5 in der Gemarkung Klings mit einer Größe von ca. 94 m² an die Eheleute Theresa und Tobias Hüther, Kirchbergstraße 4 in 36452 Kaltennordheim zum aktuell gültigen Bodenrichtwert in Höhe von 13,00 €/m² zu verkaufen. Eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Wasser- und Abwasserverbandes Bad Salzungen ist eintragen zu lassen.

Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat am 16.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 2. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings gefasst.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wurde in der vorliegenden Fassung mit Stand von 14.11.2025 gebilligt.



Entsprechend § 34 Absatz 6 BauGB sind bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezieht, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind, die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) entsprechend anzuwenden.

Im vereinfachten Verfahren wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Kies“ in der Gemarkung Klings, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB

vom 30.01.2026 bis 06.03.2026 im Internet unter www.vghoherhoen.de

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt die Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung sowie der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Bauverwaltung (1.OG), Zimmer 13, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht.

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|-------------------------------------------------|
| Montag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr |

In der Zeit **vom 30.01.2026 bis 06.03.2026** kann jedermann dazu Äußerungen und Anregungen abgeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an h.buettner@vghoherhoen.de und bei Bedarf in Textform an die

Stadt Kaltennordheim über die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kaltennordheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Die nach § 4 Absatz 2 BauGB Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem § 16 ThürDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kaltennordheim, 20.01.2026

Erik Thürmer
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Aschenhausen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Aschenhausen

**am Samstag, den 28. Februar 2026 um 18.00 Uhr
im Bürgerheim Aschenhausen**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Aschenhausen gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
- TOP 2: Rechenschaftsbericht
- TOP 3: Kassenbericht für das Jahr 2025
- TOP 4: Entlastung des alten Vorstandes
- TOP 5: Ausführungen des Jagdpächters
- TOP 6: Antrag auf vorzeitige Verlängerung der Jagdpacht
- TOP 7: Verteilung der Jagdpacht
- TOP 8: Wahl des Vorstandes
- TOP 9: Diskussionen/Anfragen/Sonstiges

Anmerkungen:

Bei Verhinderung kann der Jagdgenosse durch den Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an den Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen berufenen Organe.

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihre Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Aschenhausen, 18. Januar 2026

gez.
Der Vorstand

Neuvermietung

3-Raum-Wohnung in der Oberkätzer Straße 19 in 36452 Kaltennordheim/Ortsteil Aschenhausen

Die Stadt Kaltennordheim beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 3-Raum Wohnung im Gebäude Oberkätzer Straße 19 im Ortsteil Aschenhausen neu zu vermieten.

Wohnungsdaten:

Lage: 3-Raum-Wohnung im Obergeschoss links mit Küche und Bad
Wohnfläche: 87,56 m²
Grundmiete: 525,36 €/Monat
Nebenkosten: 200,00 €/Monat inkl. Heizkosten (Zentrale Ölheizung)
Mietkaution: 2 Monatsgrundmieten

Interessenten für die Mietwohnung wenden sich bitte an die Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim oder an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (Tel. 036946-21636, E-Mail: e.faber@vghoherhoen.de).

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO

Entfernt gemäß DSGVO



Entfernt gemäß DSGVO

Bildbände | Chroniken | Gedichtbände uvm.

PLANEN SIE DIE ERSCHEINUNG eines Buches?



Egal ob als Stadt/Gemeinde,
Verein oder Privatperson
– wir sind mit 50 Jahren
Erfahrung in der
Buchproduktion
der richtige
Ansprechpartner
für Sie!

Walter Bosch

Medienberater
Druckermeister

Mobil: 0170 8347461
Telefon: 07476 391400
w.bosch@wittich-herbstein.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



JETZT FÜR SIE ERHÄLTlich:

Preußische Burgenromantik am Rhein

Hardcover, 264 Seiten, 91 Abbildungen

Wer sich in den letzten vier Jahrzehnten über die Burgenromantik der Preußen am Rhein ein umfassendes Bild verschaffen wollte, kam an Ursula Rathke's Buch von 1979 „Preußische Burgenromantik am Rhein“ nicht vorbei.

Zahlreiche Auszeichnungen belegen: Ursula Rathke's Dissertation wurde zum Standardwerk der Burgenromantik am Rhein.

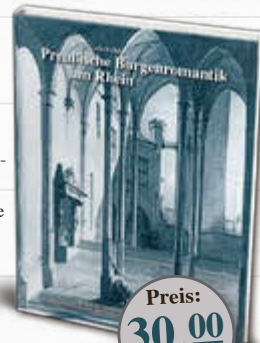
Was Bücher bewirken, beweist die Denkmalpflege der letzten Jahrzehnte an den Burgen im Mittelrheintal: Ohne die wissenschaftliche Arbeit der Leutesdorferin wäre die Pflege des Preußischen Kulturerbes so, wie in den letzten 40 Jahren geschehen, nicht möglich gewesen.

Das Buch gibt auch eine Antwort auf die viel gestellte Frage, „was mit den romantischen Impulsen eigentlich anzufangen sei“ - jedenfalls für die Architektur und die Ästhetik.

Friedrich Schlegel's Prinzip der Freiheit als dem Prinzip der Individualität von Künstler und Kunstwerk spiegelt sich in den Burgen Preußens wieder. Darauf - nämlich auf die Erhaltung der Individualität von Künstler und Kunstwerk, kommt es ganz entscheidend bei erfolgreicher Denkmalpflege an.

Deshalb gilt unser aller Dank Ursula Rathke, deren Werk auch die Grundlagen enthält, Denkmalschutz im wohlverstandenen Sinne weiterzuentwickeln.

Oberbürgermeister der Stadt Andernach Achim Hütten



Preis:
30,00
zzgl. Versand

Verkauf:

- LINUS WITTICH Medien KG
Kontakt: Frau Bianca Döring
Tel. 06643 9627-383, buch@wittich-herbstein.de



Kenia Traumreise 2027

mit FLY & HELP zum Konzert
„Stars unter Afrikas Sternen“

p. P. ab
1.699 €

im DZ vom 16.02.-24.02.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, Halbpension-Plus
und Konzert

Buchungscode:
LW27

Begleiten Sie uns an den Bamburi Beach nahe Mombasa /Kenia! Die Severin Sea Lodge ist eine Oase der Entspannung inmitten eines Palmengartens am Indischen Ozean. Die Hafenstadt Mombasa ist nur zwölf Kilometer von der Hotelanlage entfernt. Erleben Sie optional die atemberaubende und vielfältige Tierwelt Afrikas bei einer Safariverlängerung. Der musikalische Höhepunkt ist das Konzert unter Palmen „STARS UNTER AFRIKAS STERNEN“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Matze Knop.

www.schlagernacht-kenia.de

Besuch einer FLY & HELP Schule buchbar.
Preis p.P.: 89 € (inkl. 50 € Extra-Spende an die Schule!)

»Stars unter Afrikas Sternen«



Mickie Krause, Anna-Maria Zimmermann, Henning Krautmacher und Comedian Matze Knop

Ihre Event-Highlights vor Ort

- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“

Ausführender Reiseverlauf!



INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Mombasa in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 7 Übern. im 4* Hotel Severin Sea Lodge
- Halbpension-Plus (Frühstück, Snack, Abendessen)
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“ mit Reiner Meutsch
- Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- 50 € Spende sind im Reisepreis inkludiert und kommen automatisch der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute

Buchungsmöglichkeiten für 2027 als Grundreise¹ o. mit Kurzsafari², Badeverlängerung³ o. Langsafari⁴:

- 16.2. – 24.2. (9-tägig, 7 Nächte)¹ ab 1.699 € p. P.
- 19.2. – 1.3. (11-tägig, 9 Nächte)² ab 2.469 € p. P.
- 14.2. – 1.3. (16-tägig, 14 Nächte)³ ab 2.199 € p. P.
- 19.2. – 6.3. (16-tägig, 14 Nächte)⁴ ab 3.899 € p. P.



E-Mail: reisen@fh-travel.de
Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:
Tel.: 0214-7348 9548 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Marktführer
in der Region



VR Immobilien
Durch die Bank gute Immobilien

SIE MÖCHTEN IHRE IMMOBILIE VERKAUFEN?

Geben Sie diese Verantwortung
in professionelle Hände – wir finden die
passenden Käufer für Ihre Immobilie



0661 296 979 60

VR Immobilien GmbH | www.v-r-immobilien.de
Künzeller Str. 15A, 36043 Fulda

Typisch
Thüringen
modell-leben.de

13. - 15.
FEBRUAR
2026

Modell Leben
MODELLBAU
MESSE ERFURT

DIE THÜRINGER MODELLBAUMESSE

ÖFFNUNGSZEITEN
Fr: 11.00 – 18.00 Uhr
Sa: 10.00 – 18.00 Uhr
So: 10.00 – 17.00 Uhr
Wir warten auf dich!

GUTSCHEIN
Code „amtsblatt@mol26“ auf
www.modell-leben.de eingeben und
2 € ERMÄSSIGUNG
auf den regulären Eintrittspreis erhalten.
(Gilt nicht für Familien- und ermäßigte Tickets.)

ZENTRAL. ERREICHBAR. FÜR ALLE.
WWW.MESSE-ERFURT.DE

me messe
ERFURT

Geschäftsanzeigen online aufgeben: anzeigen.wittich.de

Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer
häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in
Würde zu führen. brot-fuer-die-welt.de/frauen

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.



Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Caroline Thieme
Gebietsverkaufsleiterin
Tel.: 0151 56177721
c.thieme@
wittich-langewiesen.de

Maximilian Sembdner
Verkaufsinendienst
Tel.: 0151 25157193
m.sembdner@
wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

